

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1977	Nummer 37
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
102	22. 4. 1977	RdErl. d. Innenministers Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind.	518

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster	524

I.

102

Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1977 –
I B 3/13 – 10.7

Das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) ist am 1. Januar 1977 in Kraft getreten. Danach ist folgendes zu beachten:

A. Ab 1. Januar 1977 geltende Rechtslage

I. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind (§ 6 RuStAG i. d. F. des Art. 9 Nr. 2 AdoptG)

- 1.1 Das ab 1. Januar 1977 durch einen Deutschen angenommene minderjährige ausländische Kind erwirbt mit der Annahme die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 6 Satz 1 RuStAG i. d. F. des Art. 9 Nr. 2 AdoptG).
- 1.2 Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind ist, daß
 - 1.2.1 die Annahme nach den deutschen Gesetzen wirksam ist,
 - 1.2.2 (einer) der annehmende(n) Elternteil(e) deutscher Staatsangehöriger ist,
 - 1.2.3 das Kind im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme noch minderjährig ist.

Zu 1.2.1:

Nach den deutschen Gesetzen wirksam ist die Annahme als Kind stets, wenn das deutsche Vormundschaftsgericht auf Antrag des(r) Annehmenden die Annahme ausgesprochen hat (§ 1752 Abs. 1 BGB).

Der Ausspruch der Annahme (Beschuß) wird mit seiner Zustellung an den (die) Annehmende(n) – oder nach dem Tode des (der) Annehmenden an das Kind – wirksam (§ 56 e Satz 2 FGG).

Ist die Annahme als Kind nicht von einem Vormundschaftsgericht im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes, sondern von einer anderen Stelle (ausländisches Gericht oder Verwaltungsbehörde) ausgesprochen worden, ist die Frage, ob eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind vorliegt, besonders sorgfältig zu prüfen. Ergeben sich in diesen Fällen Zweifel, ob das für die Änderung der Staatsangehörigkeit rechtserhebliche Tatbestandsmerkmal einer nach deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind erfüllt ist, bitte ich, mich zu beteiligen. Grund zu derartigen Zweifeln wird vor allem dann gegeben sein, wenn Eintragungen in deutschen Personenstandsbüchern fehlen und auch keine bindenden gerichtlichen Entscheidungen vorliegen. Kommt eine Eintragung in ein deutsches Personenstandsbuch (Geburtseintrag des Kindes, Familienbuch der Annehmenden) in Betracht, so ist zunächst darauf hinzuwirken, daß diese Eintragung vorgenommen wird.

Zu 1.2.2:

Bei gemeinschaftlicher Annahme des Kindes durch beide Ehegatten (Elternteile) genügt es, wenn einer der Annehmenden (Vater oder Mutter) deutscher Staatsangehöriger ist.

Der Elternteil, der den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vermittelt, muß im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme (Zustellung des Annahmearspruchs) deutscher Staatsangehöriger sein. Ist der deutsche annehmende Elternteil verstorben, nachdem er den Ausspruch der Annahme beantragt oder einen Notar mit der Einreichung betraut hatte, genügt es, wenn er im Zeitpunkt des Todes deutscher Staatsangehöriger war (§ 1753 BGB).

Zu 1.2.3:

Minderjährig im Sinne des § 6 Satz 1 RuStAG ist das angenommene Kind, wenn es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme (Zustellung des Annahmearspruchs) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist das Kind im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme bereits volljährig, kann es die deutsche Staatsangehörigkeit nicht kraft Gesetzes erwerben, sondern ist, wenn es deutscher Staatsangehöriger werden will, auf die Einbürgerung angewiesen.

2. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das angenommene ausländische Kind erstreckt sich kraft Gesetzes auf dessen (ausländische) Abkömmlinge (§ 6 Satz 2 RuStAG). Auf das Vertretungsrecht für die Abkömmlinge kommt es nicht an.

Abkömmling ist, wer rechtlich im Verwandtschaftsverhältnis in gerader absteigender Linie zum Angenommenen steht.

- 3.1 Der kraft Gesetzes eintretende Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind oder durch Erstreckung auf die Abkömmlinge kann weder von dem (den) Annehmenden noch dem Angenommenen oder seinen Abkömmlingen ausgeschlossen werden.
- 3.2 Dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 6 RuStAG steht der Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeit des angenommenen Kindes oder seiner Abkömmlinge nicht entgegen.
- 3.3 Die Aufhebung der Annahme als Kind wirkt nur für die Zukunft und löst lediglich die im Adoptionsgesetz ausdrücklich vorgesehenen Folgen aus. Die Änderung der Staatsangehörigkeit ist dabei nicht vorgesehen. Die durch die Annahme als Kind oder durch Erstreckung oder später auf andere Weise erworbene deutsche Staatsangehörigkeit bleibt dem angenommenen Kinde und seinen Abkömmlingen deshalb auch erhalten, wenn das Annahmeverhältnis später wieder aufgehoben wird.
- 4.1 Die Annahme als Kind vermittelt dem angenommenen Kinde und seinen Abkömmlingen diejenige Rechtsstellung als Deutscher (deutscher Staatsangehöriger oder Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit), die der (die) annehmende(n) deutsche(n) Elternteil(e) im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme innehat (innehaben).
- 4.2 Da die Gründe für den kraft Gesetzes eintretenden Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz auf die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes entsprechende Anwendung finden, erwirbt mithin das ausländische angenommene Kind mit seinen Abkömmlingen auch nur diese Rechtsstellung, wenn bei alleiniger Annahme oder bei gemeinsamer Annahme zusammen mit einem ausländischen Ehegatten der annehmende deutsche Elternteil Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist.
- 4.3 Ist bei gemeinsamer Annahme ein Elternteil deutscher Staatsangehöriger und der andere Elternteil Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit, erwirbt das angenommene ausländische Kind mit seinen Abkömmlingen die deutsche Staatsangehörigkeit.

II. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind (§ 27 RuStAG i. d. F. des Art. 9 Nr. 5 AdoptG)

- 5.1 Das ab 1. Januar 1977 von einem Ausländer angenommene deutsche Kind verliert mit der Annahme als Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn es durch die Annahme die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt (§ 27 Satz 1 RuStAG i. d. F. des Art. 9 Nr. 5 AdoptG).
- 5.2 Voraussetzung für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist, daß
 - 5.2.1 die Annahme nach den deutschen Gesetzen wirksam ist,
 - 5.2.2 das angenommene Kind die Staatsangehörigkeit des Annehmenden zuvor noch nicht besessen hat, sie nach dem Heimatrecht des Annehmenden aber durch die Annahme erwirbt,
 - 5.2.3 das angenommene Kind nicht über die Annahme hinaus mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt (§ 27 Satz 2 RuStAG).

Zu 5.2.1:

Nach den deutschen Gesetzen wirksam ist die Annahme als Kind, wenn

- sie vom deutschen Vormundschaftsgericht auf Antrag ausgesprochen ist (§ 1752 Abs. 1, § 1768 Abs. 1 BGB),
- bei Ausspruch der Annahme durch eine andere Stelle (ausländisches Gericht oder Verwaltungsbehörde)
 - der Ausspruch in dem Entscheidungsstaat wirksam ist,
 - die entscheidende Stelle international zuständig war (dies ist ohne weiteres der Fall, wenn der Annehmende dem Entscheidungsstaat angehört),
 - das Kind und die beteiligten Dritten die nach deutschem Recht erforderlichen Einwilligungen erteilt haben und das Vormundschaftsgericht die Einwilligung des Kindes genehmigt hat (Art. 22 Abs. 2 EGBGB).

Hat das deutsche Vormundschaftsgericht bei der Genehmigung nicht mitgewirkt, ist die Frage, ob eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind vorliegt, besonders sorgfältig zu prüfen. Ergeben sich in diesen Fällen Zweifel, ob das für die Änderung der Staatsangehörigkeit rechtserhebliche Tatbestandsmerkmal einer nach deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind erfüllt ist, bitte ich, mich zu beteiligen. Grund zu derartigen Zweifeln wird vor allem dann gegeben sein, wenn Eintragungen in deutschen Personenstandsbüchern fehlen und auch keine bindenden gerichtlichen Entscheidungen vorliegen. Kommt eine Eintragung in ein deutsches Personenstandsbuch (Geburtseintrag des Kindes, Familienbuch der Annehmenden) in Betracht, so ist zunächst darauf hinzuwirken, daß diese Eintragung vorgenommen wird.

Zu 5.2.2:

Der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit soll durch geeignete, von der zuständigen ausländischen Behörde (Vertretung) erteilte Nachweismittel belegt sein.

Zu 5.2.3:

Die Verwandtschaft zu einem deutschen Elternteil bleibt bei alleiniger Annahme des Kindes durch den ausländischen Ehegatten des deutschen Elternteils immer erhalten.

- 5.3 Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit trifft Volljährige und Minderjährige in gleicher Weise, ohne Rücksicht darauf, welche Rechtsstellung die Annahme dem Kinde tatsächlich verschafft.

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für Minderjährige ist insoweit mithin an keine zusätzlichen Voraussetzungen geknüpft, wie z. B. bei der Genehmigung der Entlassung oder des antragsabhängigen Staatsangehörigkeitswechsels (freiwilliger Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit) nach den Schutzbestimmungen der §§ 19, 25 Abs. 1 RuStAG.

- 5.4 Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wird nicht (wieder) beseitigt, wenn das Annahmeverhältnis später aufgehoben wird, und zwar auch dann nicht, wenn die durch die Annahme als Kind erworbene ausländische Staatsangehörigkeit untergeht.
- 5.5 Ausländer ist für die Anwendung des § 27 RuStAG jeder annehmende Elternteil, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes – also weder deutscher Staatsangehöriger noch Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit – ist.
- 5.6 Auf Kinder, die Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind, findet die Verlustbestimmung des § 27 RuStAG entsprechende Anwendung.
6. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist für das angenommene Kind ausgeschlossen, wenn ein Verwandtschaftsverhältnis zu einem deutschen Elternteil erhalten bleibt.
- Die deutsche Staatsangehörigkeit geht deshalb insbesondere dann nicht verloren, wenn der ausländische Ehegatte allein oder beide Ehegatten gemeinsam das Kind des deutschen Ehegatten annehmen.

7. Der nach § 27 Satz 1 RuStAG eintretende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckt sich gemäß § 27 Satz 3 RuStAG kraft Gesetzes auf die Abkömmlinge,

- 7.1 wenn der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Annehmenden durch das angenommene Kind sich auf sie erstreckt hat,

- 7.2 die im Zeitpunkt des Staatsangehörigkeitswechsels (noch) minderjährig sind,

- 7.3 für die dem Angenommenen die alleinige Sorge für die Person des Abkömmlings zusteht.

Zu 7.1:

Erstreckt im Sinne des § 27 Satz 3 Halbsatz 2 RuStAG auf einen Abkömmling hat sich der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn er zusammen (gleichzeitig) mit dem Erwerb durch den angenommenen Elternteil erfolgt ist. Auf den Willen oder auf Erklärungen der Beteiligten kommt es nicht an.

Zu 7.2:

Die Minderjährigkeit richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht (§ 2 BGB). Volljährige Abkömmlinge bleiben vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mithin stets auch dann verschont, wenn die Annahme als Kind nicht nur für den maßgeblichen deutschen Elternteil, sondern auch für die Abkömmlinge familienrechtliche Folgen hat. In diesem Falle beschränkt sich der Verlust der Staatsangehörigkeit auf den als Kind angenommenen deutschen Elternteil.

Zu 7.3:

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch einen deutschen Elternteil, der von einem Ausländer als Kind angenommen wird, erstreckt sich schließlich nicht auf seine Abkömmlinge, wenn das Sorgerecht für die Abkömmlinge bei

- bestehender Ehe des angenommenen Kindes als Elternteil der Abkömmlinge
 - diesem zusammen mit seinem Ehegatten als dem anderen Elternteil gemeinsam für die Abkömmlinge oder
 - dem anderen Elternteil allein oder
 - einem Vormund
 zusteht,
- aufgelöster Ehe oder Nichtehelichkeit eines Abkömmlings einem Dritten (Vormund oder dem anderen Elternteil allein) zusteht.

B. Übergangsregelung für die beim Inkrafttreten des Adoptionsgesetzes bestehenden Annahmeverhältnisse (Alt-fälle)

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung (Art. 12 § 4 AdoptG)

- 8.1 Das vor dem 1. Januar 1977 von einem Deutschen nach den deutschen Gesetzen wirksam (an Kindes Statt) angenommene minderjährige ausländische Kind kann durch Erklärung deutscher Staatsangehöriger werden (Art. 12 § 4 Abs. 1 AdoptG).
- 8.2 Voraussetzung für das Bestehen des Erklärungsrechts ist, daß
- 8.2.1 der Annehmende im Zeitpunkt der Annahme des Kindes Deutscher im Sinne des Grundgesetzes (Artikel 116 Abs. 1 GG; deutscher Staatsangehöriger oder Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit) gewesen ist (Art. 12 § 4 Abs. 1 und 5 AdoptG),
- 8.2.2 das angenommene Kind
 - in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis einschließlich zum 31. Dezember 1976 geboren worden ist,
 - Ausländer ist,
 - schriftlich seinen Willen kundtut, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen,
- 8.2.3 das Annahmeverhältnis ab 1. Januar 1978 sich nach den Vorschriften des Adoptionsgesetzes über die Annahme Minderjähriger richtet.

8.3 Die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung erwerben unmittelbar auch diejenigen angenommenen ausländischen Kinder, deren annehmende(r) Eltern- teil(e) Deutsche(r) ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind (ist).

8.4 Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das angenommene ausländische Kind erstreckt sich kraft Gesetzes auf dessen (ausländische) Abkömmlinge (Art. 12 § 4 Abs. 1 Satz 2 AdoptG). Der Erstreckungserwerb kann weder von einem Beteiligten noch von der Einbürgerungsbehörde ausgeschlossen werden.

Der Erstreckungserwerb tritt jedoch nicht ein für Abkömmlinge, auf die sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt seinerzeit nicht erstreckt haben (Art. 12 § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 2 AdoptG).

8.5 Vom Erklärungsrecht ausgeschlossen ist gemäß Art. 12 § 4 Abs. 2 AdoptG das Kind, das nach der Annahme an Kindes Statt die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

– schon besessen hat, d. h. nach der Annahme als Kind die Rechtsstellung als Deutscher erworben und sie danach wieder verloren hat (freiwilliger Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, Entlassung, Verzicht) oder

– ausgeschlagen hat, d. h. den Erwerb der Rechtsstellung als Deutscher nicht gewollt hat (Ausschlagungserklärung gemäß 1. oder 2. StARegG, RuStAAAndG 1963).

9.1 Die Erklärung ist schriftlich der Einbürgerungsbehörde gegenüber abzugeben (Art. 12 § 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 3 Abs. 8 RuStAAAndG 1974), nach Möglichkeit unter Verwendung des Mustervordrucks.

Anlage 1

Einbürgerungsbehörden sind

in der/die/das

Baden-Württemberg Landratsämter und in den Stadtkreisen die Bürgermeisterämter

Bayern Landratsämter

Berlin Senator für Inneres

Bremen Senator für Inneres

Hamburg Behörde für Inneres

Hessen Regierungspräsidenten

Niedersachsen Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke)

Nordrhein-Westfalen Regierungspräsidenten

Rheinland-Pfalz Bezirksregierungen

Saarland Minister des Innern

Schleswig-Holstein Innenminister;

bei Fehlen der Bundesverwaltungsamt in Köln
Zuständigkeit der
Einbürgerungsbehörde
eines Landes

9.2 Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß Art. 12 § 4 Abs. 4 AdoptG i. V. m. Art. 3 Abs. 8 RuStAAAndG 1974 nach § 17 des (1.) Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65).

9.3.1 Die Erklärungsfrist läuft vom 1. Januar 1977 bis einschließlich zum 31. Dezember 1979.

9.3.2 Erklärungsberechtigte Kinder, die vor der Erklärung das 18. Lebensjahr vollenden, geben die Erklärung selbst ab. Für Kinder, die hieran wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen gehindert sind, gibt diejenige Person die Erklärung ab, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch das Sorgerecht innehat.

9.3.3 Für erklärungsberechtigte Kinder, die bis zu Erklärung noch nicht 18 Jahre alt sind, besteht eine Sonderregelung (Art. 12 § 4 Abs. 4 AdoptG i. V. m. Art. 3 Abs. 5 Satz 1 und 4 RuStAAAndG 1974). Sie werden bei der Abgabe der Erklärung von der (den) Person(en) vertreten, die das Sorgerecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch innehat (innehaben).

Inhaber des Sorgerechts sind (ist)

– beide Ehegatten gemeinsam, wenn das Kind von ihnen gemeinschaftlich oder, wenn es von einem Ehegatten abstammt, nur von dem anderen Ehegatten als Kind angenommen worden ist,

– der annehmende Elternteil allein, wenn auf Grund der Annahme das Kind nur zu ihm die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat,

es sei denn, daß das Sorgerecht durch gerichtliche Entscheidung einer bestimmten Person übertragen ist.

9.3.4 Erklärungsberechtigte Kinder, die unverschuldet außerstande gewesen sind, die Erklärung rechtzeitig abzugeben, können die Erklärung auch nach dem 31. Dezember 1979 noch nachholen, müssen dies dann aber innerhalb von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses tun. Ohne Prüfung der Umstände, ob im Einzelfall das erklärungsberechtigte Kind bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt instande war, die Hinderung abzuwenden, ist die Nachfrist stets zu gewähren, wenn es durch Beschränkungen rechtlicher oder tatsächlicher Art seinen Aufenthaltsstaat nicht verlassen konnte. In diesem Falle beginnt die Nachfrist, sobald das erklärungsberechtigte Kind die Möglichkeit einer ungehinderten Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes hat.

9.4 Nach Eingang der Erklärung stellt die Einbürgerungsbehörde fest, ob die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 12 § 4 AdoptG erfüllt sind und dem Annahmeverhältnis ab 1. Januar 1978 die Wirkungen der Annahme Minderjähriger nach dem Adoptionsgesetz zukommen.

Über die Umwandlung des Annahmeverhältnisses in ein solches nach neuem Recht ist unter Verwendung des Mustervordrucks eine Bestätigung des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin-Schöneberg einzuholen, aus der hervorgeht, daß bis zum 31. Dezember 1977 bei ihm keine Erklärung eines Berechtigten eingegangen ist, die die Umwandlung am 1. Januar 1978 ausgeschlossen hat (Art. 12 § 2 AdoptG). Für Erklärungsrechte, die ihr Recht auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 12 § 4 AdoptG im Jahre 1977 ausüben, kann die Bestätigung erst nach dem 31. Dezember 1977 erfolgen.

Anlage 2

9.5 Zum Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. 12 § 4 AdoptG stellt die Einbürgerungsbehörde für das angenommene Kind gemäß Art. 12 § 4 Abs. 4 AdoptG i. V. m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 RuStAAAndG 1974 eine Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung (Anlage 2 StAUrlVwV vom 18. Juni 1975, GMBL. S. 462 [464]) aus.

Erstreckt sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Abkömmlinge des angenommenen Kindes, so ist auch für jeden Abkömmling eine Urkunde auszustellen.

9.6 Das Verfahren einschließlich der Ausstellung der Urkunde(n) ist gebührenfrei.

9.7 Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung sowie der Erstreckungserwerb treten nach Art. 12 § 4 Abs. 3 AdoptG ein

– am 1. Januar 1978 für Erklärungsberechtigte und deren Abkömmlinge, wenn sie ihre Erklärung in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis einschließlich zum 31. Dezember 1977 der Einbürgerungsbehörde gegenüber abgegeben haben;

– sonst für Erklärungsberechtigte und deren Abkömmlinge mit dem Eingang der Erklärung bei der Einbürgerungsbehörde.

Urkunden über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung und durch Erstreckung des Erklärungserwerbes können daher frühestens ab 1. Januar 1978 ausgefertigt werden.

10. Ist bis zum 31. Dezember 1977 von einem Berechtigten eine Ausschußerklärung gemäß Art. 12 § 2 Abs. 2 Satz 2 AdoptG abgegeben worden, die die Umwandlung des Annahmeverhältnisses in ein solches nach neuem Recht verhindert hat, kann die deutsche Staatsangehörigkeit zwar nicht durch Erklärung erworben werden, die Nichtumwandlung des Annahmeverhältnisses steht der Einbürgerung aber nicht entgegen.

521

Erklärung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Anlage 1

nach Artikel 12 § 4 des Adoptionsgesetzes vom 2. 7. 1976 (BGBl. I S. 1749)

Die Sorgeberech- Der Sorgeberech- Die Sorgeberech- Das angenommene
☐ tigte ☐ tigte ☐ tigten ☐ Kind

Name, Vornamen, Geburtsname ausgewiesen durch

Name, Vornamen, Geburtsname ausgewiesen durch

letzter Aufenthalt in Deutschland

erklärt für sich selbst

erklärt – erklären – für das Kind

Ich bin

Das Kind ist

geboren am

in

Belegt durch
Personenstandsurkunde

wohnhalt in

letzter Aufenthalt in Deutschland in

An Kindes Statt angenommen am

Auf das Annahmeverhältnis finden gemäß Art. 12 § 2 Abs. 1
AdoptG ab 1. 1. 1978 die Vorschriften des Gesetzes über die Aufnahme
Minderjähriger Anwendung

Staatsangehörigkeit

Ich will

Das Kind will (soll) die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

☐

☐

Ich bitte

Wir bitten

die zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit erforderliche(n) Urkunde(n) auszufertigen.

☐

☐

Hierzu mache(n) ich (wir) folgende Angaben:

1. über die Adoptiveltern des erklärungsberechtigten Kindes

Nur von der Behörde auszufüllen

Vater (Name, Vornamen, Geburtsname)

Die Angaben sind belegt durch

geboren am

in

wohnhalt in

Staatsangehörigkeit ① zur Zeit des Wirksamwerdens der Annahme

① (Deutsche im Sinne des Grundgesetzes
– Art. 116 Abs. 1 – geben an, ob sie die
deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder
Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit
sind)

Mutter (Name, Vornamen, Geburtsname)

geboren am

in

beglaubigte Abschriften aus dem
Familienbuch

wohnhalt in

Staatsangehörigkeit ① zur Zeit des Wirksamwerdens der Annahme

Heiratsurkunde

Ehescheidungsurteil

Ehe geschlossen am

Ehe aufgelöst durch

Ehescheidung am

Personalausweis/Reisepaß

Sorgeberechtigt nach deutschem Recht

Bescheinigung der Meldebehörde

sind beide Eltern ist nur der Vater ist nur die Mutter

Sterbeurkunde

Geburtsurkunde(n)

2. über die Abkömmlinge des erklärungsberechtigten Kindes

1. Kind (Name, Vornamen)

geboren am

Reisepaß

in

Staatsangehörigkeit

2. Kind (Name, Vornamen)

geboren am

in

Staatsangehörigkeit

522

3.

Ich habe

Das Kind hat

☐☐

nach der Annahme die deutsche Staatsangehörigkeit – Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes – nicht besessen und auch nicht durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlagen.

Nur von der Behörde auszufüllen

Die Angaben sind belegt durch

Personalausweis

☐

Reisepaß

☐

Staatsangehörigkeitsurkunde

☐

beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch

☐

4.

Das erklärungsberechtigte Kind

ist noch nicht 18 Jahre alt

☐

durch Gebrechen gehindert, die Erklärung selbst abzugeben

☐

Die Erklärung – haben – hat – abgegeben die (der) Sorgeberechtigte(n)

Eltern

Vater

Mutter

Vormund

☐☐☐☐

Sorgerecht kraft elterlicher Gewalt

☐

Beschluß des Vormundschaftsgerichtes

☐

Ort, Datum

Unterschriften

vom

Ort, Datum

(Stempel)

Von der die Erklärung weiterleitenden Behörde auszufüllen

Von den vorgelegten Unterlagen sind beigelegt:

Von den vorgelegten Unterlagen sind zurückgegeben worden:

Anlage 2**(Einbürgerungsbehörde)**

Urschriftlich unter Rückerbittung

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67

1000 Berlin 62

mit einem Doppel zum Verbleib

Unser Zeichen

Telefon

Ort
(Datum)

Betreff

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung gemäß Art. 12 § 4 des Adoptionsgesetzes

Für das am von ☐ den Eheleuten ☐ Herrn ☐ Frau.....
wohnhaft in

angenommene Kind

ist am eine Erklärung gemäß Art. 12 § 4 AdoptG entgegengenommen worden.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hängt davon ab, daß auf das Annahmeverhältnis vom 1. Januar 1978 ab die Vorschriften des Adoptionsgesetzes über die Annahme Minderjähriger angewandt werden (Art. 12 § 2 Abs. 1 Satz 1 AdoptG). Es wird deshalb um Bestätigung gebeten, daß die Umwandlung des Annahmeverhältnisses nicht durch eine in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 1977 abgegebene Erklärung eines der nach Art. 12 § 2 Abs. 2 Satz 2 AdoptG Berechtigten ausgeschlossen worden ist.

Rückantwort siehe umseitig

Amtsgericht Schöneberg, 1000 Berlin 62

Urschriftlich zurück an:

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon

Berlin

Betreff

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung gemäß Art. 12 § 4 des Adoptionsgesetzes

Von den (dem) nach Art. 12 § 2 Abs. 2 Satz 2 des Adoptionsgesetzes Berechtigten ist ☐ eine ☐ keine Erklärung abgegeben worden, die die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Annahme Minderjähriger ab 1. Januar 1978 ausgeschlossen hat.

– MBl. NW. 1977 S. 518.

II.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
2 Stellen eines Richters am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1977 S. 524.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.